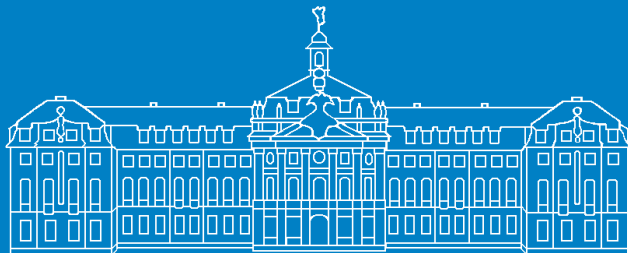


Baetge/Kirsch/Thiele



Übungsbuch Konzernbilanzen

Aufgaben und Fallstudien mit Lösungen

8., überarbeitete Auflage

Übungsbuch Konzernbilanzen

Aufgaben und Fallstudien mit Lösungen

8., überarbeitete Auflage

von

Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg Baetge

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Stefan Thiele

Bergische Universität Wuppertal



Düsseldorf 2021

Das Thema Nachhaltigkeit liegt uns am Herzen:



8., überarbeitete Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2021 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

Druck und Verarbeitung: Beltz Bad Langensalza GmbH
KN 12027

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2708-3

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.d-nb.de> abrufbar.

www.idw-verlag.de

Vorwort zur achten Auflage

Mit der Neuauflage des Lehrbuchs „Konzernbilanzen“ erscheint nunmehr in achter Auflage das inhaltlich und strukturell abgestimmte „Übungsbuch Konzernbilanzen“. Dabei wurden die aktuellen Entwicklungen der nationalen und internationalen Rechnungslegung umfassend eingearbeitet. Zudem haben wir das Übungsbuch um eine neue Aufgabe zum Wertminderungstest eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwertes nach IFRS ergänzt.

Diese Auflage des „Übungsbuchs Konzernbilanzen“ umfasst sowohl Aufgaben zur handelsrechtlichen als auch zur internationalen Rechnungslegung. Aus dem Titel der jeweiligen Übung geht das relevante Rechnungslegungssystem hervor. Wird im Titel der jeweiligen Übung kein expliziter Bezug zu einem Normensystem hergestellt, so bezieht sich die Aufgabe sowohl auf die nationalen als auch auf die internationalen Regelungen.

In Einklang mit den vorherigen Auflagen, stehen Ihnen Leerformulare im Internet zur Verfügung, um die Bearbeitung der Aufgaben mit umfangreicheren Konsolidierungstabellen zu erleichtern. Die Leerformulare können kostenfrei unter www.baetge-kirsch-thiele.de heruntergeladen werden.

Bei der Erstellung der sechsten Auflage haben uns die Mitarbeiter des Instituts für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (IRW) der Westfälischen Wilhelms-Universität tatkräftig unterstützt. Wir sind Frau Sarah Marie Igel (M.Sc.) sowie den Herren Jonas Höfer (M.Sc.), Julian Korte (M.Sc.), Moritz Nonnast (M.Sc.), Sebastian von Friedolsheim (M.Sc.) und Dr. Dennis Wege zu großem Dank verpflichtet.

Ferner sind wir dem gesamten Team der studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (IRW) für ihre vielfältige Unterstützung zu großem Dank verpflichtet. Dabei sind insbesondere Frau Ann Kristin Borchert (B.Sc.) und Herr Nils Burchardt (B.Sc.) hervorzuheben.

Die Gesamtkoordination des Projektes lag in den souveränen Händen der Herren Julian Korte (M.Sc.) und Dr. Dennis Wege, die die zahlreichen inhaltlichen Fragen und formalen Aspekte mit hervorragender Sachkenntnis, großer Sorgfalt und viel Geduld bewältigt haben. Ihnen gilt unser besonderer Dank.

Natürlich freuen wir uns auch bei dieser Auflage des Übungsbuches sehr über Ihre Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge, die Sie, gerne per E-Mail an konzernbilanzen@baetge-kirsch-thiele.de, an uns richten können.

Münster und Wuppertal, im September 2021

Jörg Baetge
Hans-Jürgen Kirsch
Stefan Thiele

Kapitel I:

Grundlagen des Konzernabschlusses

Übung 1: Aktienrechtliche Grundlagen des Konzerns

Aufgaben

- (a) Definieren Sie den Begriff Unterordnungskonzern und erläutern Sie die Voraussetzungen für das Vorliegen eines solchen Konzerns.
- (b) Worin besteht der Unterschied zu einem Gleichordnungskonzern?

Literaturhinweis

BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN, Konzernbilanzen, 14. Aufl., Düsseldorf 2021, Kap. I Abschn. 2.

Lösungen

Lösung zu Teilaufgabe (a)

Unterordnungskonzerne sind durch ein **Verhältnis der Über-/Unterordnung** der Konzernunternehmen gekennzeichnet. Quasi als Vorstufe des Konzerns regelt das AktG das einfache Abhängigkeitsverhältnis zwischen Unternehmen. Gemäß § 17 Abs. 1 AktG sind abhängige Unternehmen „rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen **beherrschenden Einfluss** ausüben kann“.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG beherrscht ein Unternehmen an der Spitze des Konzerns die von ihm abhängigen Unternehmen, indem es die **einheitliche Leitung** über diese Unternehmen ausübt. Hierbei wird gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG davon ausgegangen, dass ein i. S. v. § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet. Im Regelfall setzt die einheitliche Leitung somit die tatsächliche Beherrschung voraus. Ob ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, ist von Außenstehenden indes schwierig zu

beurteilen. Daher wird eine Abhängigkeit bei in Mehrheitsbesitz (Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit) stehenden Unternehmen widerlegbar vermutet (§ 17 Abs. 2 AktG).

Lösung zu Teilaufgabe (b)

Im Unterschied zu einem Unterordnungskonzern beruht bei Gleichordnungskonzernen die tatsächliche Beherrschung nicht auf der Beherrschungsmacht eines einzelnen Unternehmens. Gleichordnungskonzerne umfassen mindestens zwei Unternehmen, die tatsächlich beherrscht werden, ohne dass ein Unternehmen von dem anderen abhängig ist oder beide von einem anderen Unternehmen abhängig sind. Nach § 18 Abs. 2 AktG bilden unabhängige, unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasste (d. h. im Regelfall tatsächlich beherrschte) Unternehmen einen Konzern, wobei weitergehende gesetzliche Regelungen für derartige Gleichordnungskonzerne nicht bestehen.

Übung 2: Die Konzernbilanztheorien

Aufgaben

- Stellen Sie die im Schrifttum diskutierten Konzernbilanztheorien dar.
- Würdigen Sie diese Theorien kritisch.
- Auf welcher Theoriekonzeption basieren die handelsrechtlichen Konsolidierungsvorschriften? Gehen Sie dabei auch auf den Einheitsgrundsatz ein.

Literaturhinweise

BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN, Konzernbilanzen, 14. Aufl., Düsseldorf 2021, Kap. I Abschn. 6 sowie Kap. II Abschn. 25.

BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN, Bilanzen, 16. Aufl., Düsseldorf 2021, Kap. I Abschn. 3.

Lösungen

Lösung zu Teilaufgabe (a)

Der Konzernabschluss setzt sich aus den Einzelabschlüssen der einbezogenen Unternehmen zusammen, so dass die klassischen Bilanztheorien – wie die statische, die dynamische und die organische – ebenfalls für den Konzernabschluss relevant sind. Während mit den klassischen Bilanztheorien der Zweck eines Einzelabschlusses sowie Abbildungsregeln für die Bilanz und für die GuV abgeleitet werden, beantworten die Konzernbilanztheorien konzernabschlusspezifische respektive konsolidierungsspezifische Fragen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Art und den Umfang der Einbeziehung der Einzelabschlüsse in den Konzernabschluss sowie die Charakterisierung und die daraus folgende Behandlung von Anteilen der an den Tochterunternehmen beteiligten nicht beherrschenden Gesellschafter.

Im Schrifttum werden zwei Konzernbilanztheorien diskutiert, nämlich die Einheits-*theorie* und die Interessent*heorie*.

Der Zweck des Konzernabschlusses besteht nach der **Einheitstheorie** darin, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als eine wirtschaftliche Einheit darzustellen. Die einzelnen Konzernunternehmen stellen lediglich unselbständige Betriebsstätten dar.

Dabei gehen die Anhänger der Einheits*theorie* von dem Gedanken aus, dass die beherrschenden Gesellschafter im Konzern ihre Interessen aufgrund ihres beherrschenden Einflusses gegenüber den nicht beherrschenden Gesellschaftern der Tochtergesellschaften durchsetzen können. Da zudem eine homogene Interessenlage zwischen den Anteilseignern unterstellt wird, können die Interessen der nicht beherrschende

Gesellschafter (als quasi gleichgerichtet) vernachlässigt werden. Die nicht beherrschenden Gesellschafter gelten infolge der Homogenitätsannahme nicht als Fremdkapitalgeber, sondern als Eigenkapitalgeber des Konzerns.

Aus der unterstellten homogenen Interessenlage aller Konzernanteilsigner ziehen die Anhänger der Einheitstheorie die Konsequenz, dass die von dem Mutterunternehmen beherrschten Tochterunternehmen nach dem sog. „Bruttoverfahren“ vollständig in den Konzernabschluss einzubeziehen sind. Dabei werden auch die den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnenden Anteile am Vermögen, an den Schulden sowie an den Aufwendungen und Erträgen der Tochterunternehmen als konzernzugehörig qualifiziert und in den Konzernabschluss einbezogen.

Geschäfte innerhalb des Konzerns gelten als mit sich selbst abgeschlossen und sind vollständig zu eliminieren. Die mit der vollständigen Einbeziehung aller Tochterunternehmen verbundene vollständige Eliminierung konzerninterner Beziehungen wird als Vollkonsolidierung bezeichnet.

Das wesentliche Kennzeichen der **Interesstheorie** besteht darin, dass heterogene Interessen zwischen den Mehrheitsaktionären und den Minderheiten am gemeinsamen Unternehmen bestehen (Interessengegensatz). Der Zweck des Konzernabschlusses besteht nach der Interesstheorie darin, den Mehrheitsaktionären ein Bild der wirtschaftlichen Einheit aus deren Sicht zu vermitteln. Die nicht beherrschenden Gesellschafter werden als Konzernaußenstehende und damit als (quasi) Fremdkapitalgeber betrachtet, die ausschließlich am Einzelabschluss ihres Unternehmens interessiert sind.

Auf dieser konzeptionellen Basis sind in der Vergangenheit zwei Ausprägungen der Interesstheorie diskutiert worden:

Die Anteilseigner des Mutterunternehmens sollen nach der klassischen Interpretation der Interesstheorie (**Interesstheorie mit partieller Konsolidierung**) dem konsolidierten Abschluss entnehmen können, welche Teile des Vermögens und des Erfolges der beherrschten Tochterunternehmen ihnen selbst zuzurechnen sind. Infolgedessen ist der Konzernabschluss nach dem „Nettoverfahren“ aufzustellen.

Nach dem „Nettoverfahren“ sind die Vermögensgegenstände und die Schulden der durch die Konzernobergesellschaft beherrschten Tochterunternehmen sowie deren Aufwendungen und Erträge nur anteilig entsprechend der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens in den Konzernabschluss aufzunehmen. Die Minderheitenanteile werden im Konzernabschluss nicht ausgewiesen, da die auf die nicht beherrschenden Gesellschafter entfallenden Anteile als nicht zum Konzern zugehörig angesehen werden.

Nach der klassischen Interpretation der Interesstheorie bewirkt der Interessengegensatz zwischen den Gesellschaftergruppen ebenfalls, dass die aus konzerninternen Geschäftsbeziehungen stammenden Zwischenergebnisse nicht vollständig, sondern nur in Höhe des Anteils der beherrschenden Gesellschafter zu eliminieren sind; die den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnenden Zwischenergebnisse gelten als mit der Umwelt realisiert.

Diese Form der Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss wird als Quotenkonsolidierung bezeichnet; der Konzernabschluss zeigt den hinter der Beteiligung stehenden Besitz der beherrschenden Gesellschafter.

Die Quotenkonsolidierung ist im Handelsrecht lediglich als Wahlrecht für Gemeinschaftsunternehmen kodifiziert. Für Tochterunternehmen ist die quotale Konsolidierung nicht vorgesehen.

Die neuere Interpretation der Interessentheorie (**Interessentheorie mit Vollkonsolidierung**) beruht auf der grundlegenden interessentheoretischen These, dass sich der Konzernabschluss an die Gesellschafter des herrschenden Unternehmens richtet. Konzernabschlussadressaten sind danach ausschließlich die Anteilseigner des Mutterunternehmens. Im Gegensatz zu der Interessentheorie mit partieller Konsolidierung betrachtet der neuere interessentheoretische Ansatz die wirtschaftliche Einheit der Konzernunternehmen. Der Konzernabschluss soll den beherrschenden Gesellschaftern die hinter ihrer Beteiligung stehende wirtschaftliche Verfügungsmacht zeigen.

Die Konzernleitung kann aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit der beherrschten Tochterunternehmen über deren gesamte Vermögensgegenstände und Schulden verfügen und durch konzerninterne Geschäfte Kapital, Liquidität und Ergebnisse verlagern. Aufgrund dessen wäre eine Quotenkonsolidierung der Tochterunternehmen für die Anteilseigner der Konzernobergesellschaft nicht aussagefähig und würde somit das grundlegende Ziel der Interessentheorie verfehlen. In einem Konzernabschluss sind deshalb die Tochterunternehmen voll zu konsolidieren.

Der Konzernabschluss nach der Interessentheorie mit Vollkonsolidierung ist in seiner Ausgestaltung mit einem Konzernabschluss nach der Einheitstheorie vergleichbar.

Lösung zu Teilaufgabe (b)

An der Einheitstheorie wird kritisiert, dass die Verhältnisse im Konzern sehr vereinfacht dargestellt werden, da eine homogene Interessenlage zwischen allen Anteilseignern bzw. zwischen den beherrschenden Gesellschaftern und den nicht beherrschenden Gesellschaftern unterstellt wird. In der Realität ist indes keineswegs von einheitlichen, sondern durchaus von heterogenen Interessen auszugehen.

Nach beiden Konzernbilanztheorien werden zudem lediglich die Gesellschafter respektive die beherrschenden Gesellschafter als Konzernabschlussadressaten angesehen. Andere Stakeholder wie Gläubiger oder Arbeitnehmer, deren wirtschaftliche Entscheidungen wesentlich von der Lage des Konzerns abhängen, werden nicht als Adressaten des konsolidierten Abschlusses betrachtet, obwohl diese Gruppen ein ähnlich begründbares Interesse am Konzernabschluss haben wie die Anteilseigner.

Die aus der Einheitstheorie und den beiden interessentheoretischen Konzeptionen hervorgehende Gestaltung des Konzernabschlusses gilt nur für die vom Mutterunternehmen durch Mehrheitsbeteiligung oder auf anderem Wege beherrschten Konzern-

unternehmen. Wie andere Unternehmensverbindungen, bspw. Gemeinschaftsunternehmen, in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden sollen, wird von den Konzernabschluss-theoretikern nicht diskutiert.

Lösung zu Teilaufgabe (c)

Gemäß dem sog. Einheitsgrundsatz des § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB ist die wirtschaftliche Lage des Konzerns so darzustellen, als ob die einbezogenen Unternehmen ein einziges Unternehmen wären.

Im Schrifttum wird der Einheitsgrundsatz unterschiedlich interpretiert. So wird die Vorschrift häufig der Einheitstheorie zugeordnet. In der Teilaufgabe (a) wurde indes gezeigt, dass die Interessentheorie mit Vollkonsolidierung (neuere Interpretation der Interessentheorie) durchaus mit der Einheitstheorie vergleichbar ist und dass beide Theorien – abgesehen von möglichen Ausweisunterschieden – durch die Vollkonsolidierung der Tochterunternehmen zu gleichen Werten im Konzernabschluss führen (können). Die in § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB formulierte Einheit der Konzernunternehmen kann deshalb nicht eindeutig der Einheitstheorie zugeordnet werden. Allerdings lässt sich zeigen, dass sich der Einheitsgrundsatz auf die eigentliche Konsolidierung (und nur darauf) bezieht.

Durch den Einheitsgrundsatz wäre indes zu vermuten, dass den handelsrechtlichen Konsolidierungsvorschriften die Einheitstheorie oder die Interessentheorie mit Vollkonsolidierung zugrunde liegt. Allerdings ist es zumeist nicht möglich, die konkreten gesetzlichen Konsolidierungsvorschriften des HGB eindeutig einer der Konzernbilanztheorien zuzuordnen. Bei den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften ist eine Zuordnung allerdings möglich:


(1) Geschäfts- oder Firmenwert (GoF)

Gemäß § 301 Abs. 3 HGB ist in der Konzernbilanz ausschließlich der auf die beherrschenden Gesellschafter entfallende Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen. Diese kodifizierte Vorschrift ist der Interessentheorie mit partieller Konsolidierung zuzuordnen, da die Konzernbilanz nur die den beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnenden Anteile des Geschäfts- oder Firmenwertes zeigen soll.

Nach der Interessentheorie mit Vollkonsolidierung wäre der auf die nicht beherrschenden Gesellschafter entfallende Geschäfts- oder Firmenwert zusätzlich separat auszuweisen, während nach der Einheitstheorie der auf die beherrschenden Gesellschafter und die nicht beherrschenden Gesellschafter entfallende Geschäfts- oder Firmenwert in einem Bilanzposten zusammengefasst auszuweisen wäre.

(2) Nicht beherrschende Gesellschafter im Konzernabschluss

Die „Nicht beherrschenden Anteile“ am Eigenkapital der Tochterunternehmen sind nach § 307 Abs. 1 HGB separat im Eigenkapital des Konzernabschlusses auszuweisen. Diese Vorschrift kommt der Interessentheorie mit Vollkonsolidierung am nächs-



Das **Übungsbuch Konzernbilanzen** enthält zahlreiche praxisrelevante Übungen und umfangreiche Fallstudien, in denen das komplexe Gebiet der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS aufgearbeitet wird. Die Übungen sind dabei gleichermaßen für Studierende und Praktiker konzipiert.

Die 8. Auflage des Übungsbuches wurde vollständig aktualisiert. Dabei wurden alle aktuellen Entwicklungen der Konzernrechnungslegung auf nationaler und internationaler Ebene eingearbeitet. Die Neuauflage bietet 59 praxisrelevante Übungen und umfangreiche Fallstudien zur Aufstellung von Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS.

Das Übungsbuch Konzernbilanzen ist systematisch und inhaltlich auf das ebenfalls im IDW Verlag erschienene **Lehrbuch Konzernbilanzen** desselben Autorenteam abgestimmt.

